

Satzung

Gesellschaft für Freiwilligenmanagement (GFM) e.V.

Kontakt:

Joachim Schmitt

Römerstraße 15

63843 Niedernberg

Tel. ++49-6028-979077

eMail schmitt-projekte@kabelmail.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: Gesellschaft für Freiwilligenmanagement. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: Gesellschaft für Freiwilligenmanagement e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg. Der Verein wurde am 21.11.2014 errichtet.

§ 2 Zwecksetzung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen beruflichen Bildung zur Entwicklung einer professionellen Kultur des Freiwilligenmanagements, um das freiwillige und ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Wahlämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Bei Bedarf können Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und soweit die finanziellen Mittel vorhanden sind, entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und die von der Mitgliederversammlung als erstattungsfähig anerkannt wurden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

§ 3 Ziele

1. Entwicklung und Auditierung von ethischen und fachlichen Standards des professionellen Freiwilligenmanagements in Ausbildung und Praxis.
2. Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung zur fachlichen Anerkennung und für den Ausbau des professionellen Freiwilligenmanagements.
3. Durchführung von Veranstaltungen und anderen Maßnahmen zur Vernetzung von Freiwilligenmanagerinnen und Freiwilligenmanagern.
4. Beteiligung an Angeboten der Vernetzung mit den Akteuren der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege und den Arbeitsgemeinschaften/Netzwerken für Bürgerschaftliches Engagement auf Landes- und Bundesebene.
5. Beteiligung an oder Durchführung von Angeboten der Vernetzung mit europäischen und internationalen Organisationen des Freiwilligenmanagements.
6. Durchführung von Veranstaltungen für den Austausch und die Weiterbildung zu aktuellen Themen und Zukunftsfragen des Freiwilligenmanagements.
7. Beratung zur Einführung, Umsetzung und Evaluation von Freiwilligenmanagement.
8. Akquise und Vermittlung von Dozent/innen des Freiwilligenmanagements.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person beitreten, welche die Weiterbildung „Professionelles Management von Ehrenamtlichen“ der Hochschulkooperation Ehrenamt oder eine vergleichbare Qualifikation zum Freiwilligenmanagement erfolgreich abgeschlossen hat. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in erheblichem Umfang erkennbar gegen die Vereinsinteressen verstößt. Für einen Ausschluss ist die Zustimmung von mehr als 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Beitritt und Austritt erfolgen schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er erfolgt.
2. Personen und Institutionen welche die Ziele des Vereins unterstützen, können auf Antrag als nichtstimmberechtigte Fördermitglieder durch den erweiterten Vorstand aufgenommen werden.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder und Fördermitglieder entrichten einen jeweiligen Vereinsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Einladung erfolgt in Textform als Brief, Fax oder als E-Mail mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und zwei Kassenprüfer/innen, nimmt den Jahres- und Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollant/in unterzeichnet und den Mitgliedern übermittelt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß BGB besteht aus bis zu 3 Personen, darunter
 - ein/e Vorsitzende/r,
 - zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Jedes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand vertritt den Verein einzeln.
4. Eine Amtszeit hat die Dauer von 2 Jahren. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - bis zu 3 stimmberechtigten Beisitzer/innen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Der / die Sprecher/in der „Hochschulkooperation Ehrenamt“ gehört dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an.

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Eine Amtszeit der Beisitzer/innen im erweiterten Vorstand hat die Dauer von 2 Jahren.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Technische Hochschule Nürnberg (KdÖR)", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
am 21. November 2014 in Nürnberg in Kraft.